NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Landkreis Görlitz
Untere Naturschutzbehörde
Georgewitzer Straße 52
02708 Löbau

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

31.05.2017

Entwurf der Verordnung zur Festsetzung NSG "Schönbrunner Berg", Herrnhut, OT Großhennersdorf
Ihre Mail vom: 12.05. 2017
Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2017-24520

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zum Vorhaben.

Das geplante NSG befindet sich auf dem Stadtgebiet Herrnhut in der Gemarkung Großhennersdorf und soll laut vorliegenden Unterlagen (lediglich) eine Fläche von ca. 58,31 ha umfassen.
Generell ist positiv anzumerken, dass ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Die Arbeit der UNB ist zu würdigen.

Gegenüber dem räumlichen Umgriff des Schutzgebietes bestehen unsererseits jedoch Bedenken – kurz gesagt – das Gebiet ist zu klein. Dazu später.

§ 4 Verbotstatbestände
Wir regen an, die Verbotstatbestände um einen weiteren Verbotstatbestand, dem Verbot des Durchführens von Geocaching zu erweitern.

§ 5 Zulässige Handlungen
Eine Veränderung der unter § 5 gefassten zulässigen Handlungen bedarf es unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung.

NABU-Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 700
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 701
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Sachsen e. V.
Vereinssitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

100% Recyclingpapier

Schutzzweck ist
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Bestandteil von Biotopverbundsystemen, ***insbesondere für Arten des Waldes***

Nach § 5 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung dürfen forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. Juni durchgeführt werden. Da der Schutzzweck (§ 3 Absatz 1 Satz 7) insbesondere die Erhaltung der Ruhe und Abgeschiedenheit des Gebietes als potentielles Brutgebiet von Uhu und Schwarzstorch vorsieht, sollte die Zeitspanne für unzulässige forstwirtschaftliche Maßnahmen auf den Zeitraum von 15. Februar bis 30. September ausgedehnt werden. Die Jungtiere ziehen in der Regel etwa ab Mitte August, die Erwachsenen oft erst im September. Der Gesamtbestand der Art in Sachsen wird auf 40 bis 60 Brutpaare geschätzt.
Im Freistaat Sachsen steht der Schwarzstorch auf der Vorwarnliste. Als Gefährdungsfaktoren sind Intensivierung der forstlichen Bewirtschaftung, Zerschneidung von Wäldern, Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau, Windenergieanlagen sowie Freileitungen und insbesondere Störungen aller Art zu nennen, beispielsweise Freizeitaktivitäten, Tourismus, jagdliche Aktivitäten und **forstwirtschaftliche Arbeiten.** (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8309.htm)

Räumliche Abgrenzung
§ 32 Absatz 2 BNatSchG
2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

Diesem Anspruch wird die vorliegende Verordnung nicht vollends gerecht. Nur Teile der Gebietsgrenzen des NSG umfassen das FFH-Gebiet „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz". Weitgehende Teile des FFH-Gebiets werden jedoch nicht von dem Schutzgegenstand des NSG und seiner Gebietsgrenzen erfasst, demnach liegt eine ausreichende Unterschutzstellung dieser Teile des FFH-Gebiets nicht vor. Erfasst werden von der NSG-Schutzgebietsverordnung nicht die Teile des FFH-Gebiets in unmittelbarer Nähe, „Großer Berg" und „Buchberg" sowie des „Sonnenhübel". Weiterhin stimmen die Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets-Teils „Schönbrunner Berg" nicht mit den NSG-Schutzgebietsgrenzen überein. Demnach fehlt eine ausreichende Unterschutzstellung dieser Gebiete, da keine nationalen Schutzgebietsregime bspw. in Form einer NSG- oder LSG-Ausweisung vorliegen. Besonders deutlich wird dies bei einem Kartenvergleich im Internet. (http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt) Siehe hierzu auch beiliegende Karte.

Da gerade wesentliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bspw. am Sonnenhübel vorhanden sind (Hainsimsen-Buchenwälder/Waldmeister-Buchenwälder) und flächenmäßig eine größere Ausdehnung als die am Schönbrunner Berg Vorliegenden haben, erscheint die vorgenommene Abgrenzung nicht ausreichend. Auch die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL am Großen Berg sind nicht Teil des NSG. Die hier vorhandenen LRT-„Schlucht- und Hangmischwälder" werden nicht von dem Schutzregime erfasst. Geboten wäre eine Einbeziehung dieser Flächen in das NSG „Schönbrunner Berg." Notwendig ist daher die vollständige Unterschutzstellung nach nationalem Schutzregime der gesamten FFH-Gebiets-Flächen und deren Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 1 BNatSchG.

Im Fazit stimmt der NABU Sachsen dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung NSG "Schönbrunner Berg", Herrnhut, OT Großhennersdorf in der vorliegenden Form nicht zu.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Verfahren bzw. um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth

RAPIS

Kartenauszug aus RAPIS vom 31.05.2017

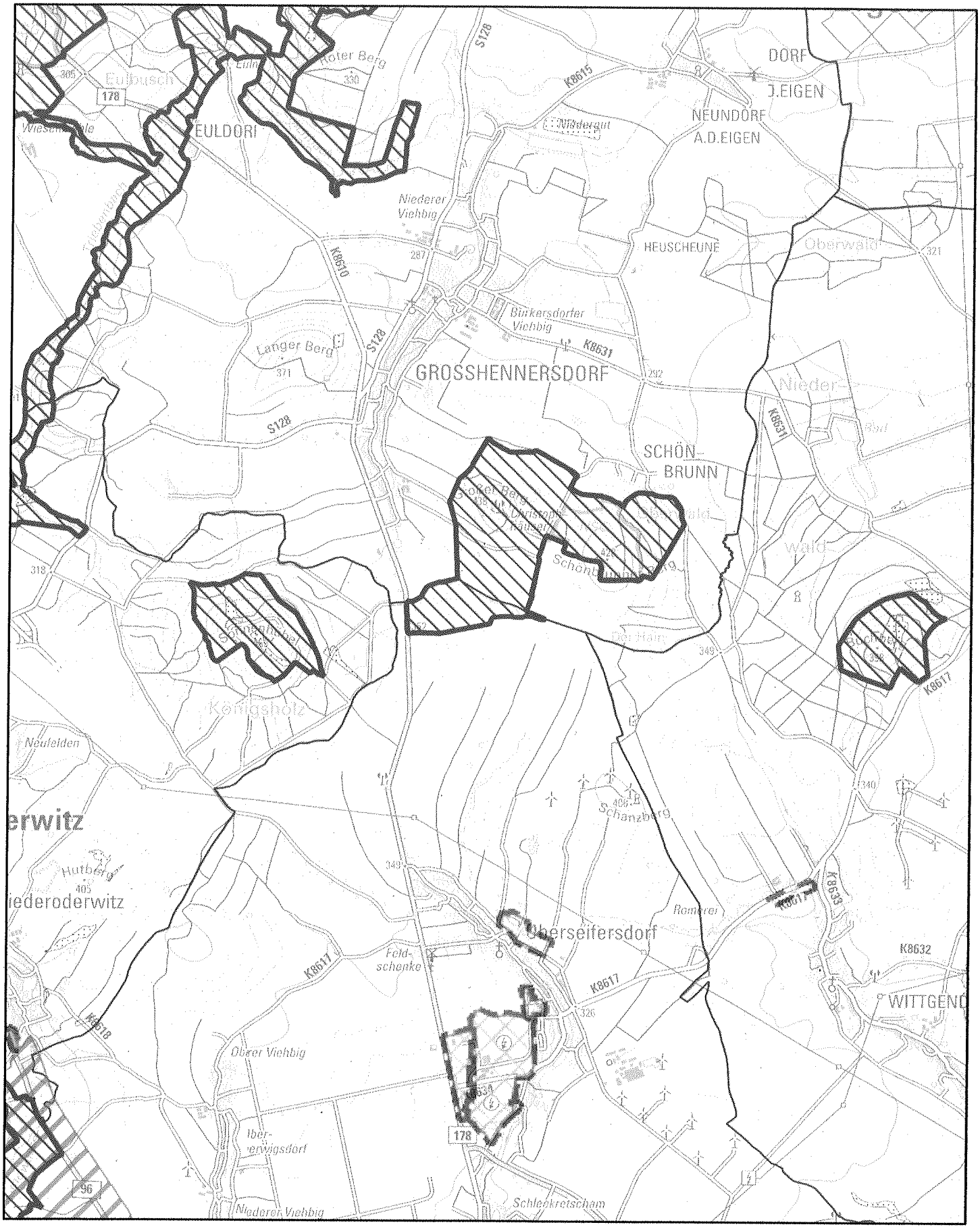

sachsen.de

RAPIS
Raumplanungsinformationssystem

Fachdaten: Digitales Raumordnungskataster (DIGROK), Landesdirektion Sachsen

Geobasisdaten: DTK10, DTK25, DTK50, DTK100, ATKIS-DOP®
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016
DTK-200-V - ©GeoBasis-DE / BKG 2013 (Daten verändert)

1:40.000

0 670 1.340

Meter